Deutscher Bundestag **Drucksache 14/1319**
14. Wahlperiode

30. 06. 99

Änderungsantrag

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/1147, 14/1292 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb der befriedeten Bezirke kann das Bundesministerium des Innern jeweils im Einvernehmen mit den Präsidenten der in §§ 2 bis 4 genannten Verfassungsorgane auf Antrag zulassen.“

2. Artikel 1 § 6 wird gestrichen.
3. Artikel 1 § 7 wird Artikel 1 § 6.
4. Artikel 1 § 8 wird Artikel 1 § 7.
5. In Artikel 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung „7“ durch die Bezeichnung „6“ ersetzt.
6. In Artikel 6 wird die Bezeichnung „7“ durch die Bezeichnung „6“ ersetzt.

Bonn, den 29. Juni 1999

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Dr. Wolfgang Götzer
Manfred Kanther
Volker Kauder

Eckart von Klaeden
Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Ein Schutzbedürfnis besteht für Bundestag und Bundesrat nicht nur in den Sitzungszeiten, sondern auch in sitzungsfreier Zeit. Die bisherige Formulierung des § 3 Bannmeilengesetz wurde durch die Rechtsprechung in ausreichendem Maße ausgefüllt. Sie soll deshalb weiterverwendet werden. Der neue Vorschlag einer Konkretisierung insbesondere in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs berücksichtigt nicht ausreichend, daß auch in sitzungsfreier Zeit Bundestagsverwaltung und Fraktionen auf einen störungsfreien Ablauf ihrer Arbeit angewiesen sind, um die Sitzungswochen vor- und nachzubereiten. Auch organisieren Arbeitsgruppen der Fraktionen vielfach in der sitzungsfreien Zeit ihre Fachgespräche und Anhörungen, um laufende oder künftige Gesetzesvorhaben angemessen begleiten und vorbereiten zu können. Eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages als Verfassungsorgan liegt bereits dann vor, wenn die Arbeit der Fraktionen und ihrer Organe und Gremien als selbstorganisierter personeller Teil des Deutschen Bundestages behindert wird. Nach der Begründung zu § 5 des Gesetzentwurfs soll eine Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks dann nicht genehmigt werden, „wenn in einer an sich sitzungsfreien Zeit Anhaltspunkte für die Einberufung einer Sondersitzung vorliegen, Feier- oder Gedenkveranstaltungen geplant sind oder von der Versammlung Folgen zu gegenwärtigen wären, die den nachfolgenden Sitzungsbetrieb beeinträchtigen könnten (Drucksache 14/1147 Seite 5 zu § 5). Diese Beschränkung des Versammlungsverbots berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die oben genannten Arbeitsabläufe im Deutschen Bundestag.